

## Einführung der gesplitteten Abwassergebühr bei der Stadt Hammelburg

### Häufig gestellte Fragen bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

#### 1. Warum führt die Stadt Hammelburg die „gesplittete“ Abwassergebühr ein?

Bisher wurden die Abwassergebühren nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt.

Verbrauchte ein Anschlussnehmer im Jahr z. B. 100 m<sup>3</sup> Frischwasser, so bezahlte dieser auch für 100 m<sup>3</sup> Abwassergebühren, nämlich aktuell 100 m<sup>3</sup> x 2,07 €/m<sup>3</sup> = 207 €.

Dabei blieben eingeleitete Regen- bzw. Niederschlagswassermengen von dem Grundstück unberücksichtigt, egal ob es auf dem Grundstück große oder kleinere befestigte Flächen gab, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wurde, oder ob das Niederschlagswasser versickert wurde. Grundlage für die Abwassergebühr war der Verbrauch des bezogenen Frischwassers, abgelesen an der Wasseruhr.

Besitzer eines Eigenheims bezahlten so oft mehr Abwassergebühren, als Betreiber eines Einkaufsmarktes mit großen befestigten Parkplätzen, wo oft nur geringe Frischwassermengen (z. B. für Personal-Toiletten etc.) benötigt werden. Die hier eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser waren jedoch teilweise viel höher als beim Einfamilienhaus.

Da auch für die Behandlung des Niederschlagswassers hohe Unterhaltskosten im Kanalnetz und auf der Kläranlage anfallen, verlangen die Verwaltungsgerichte, dass künftig die Kosten für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt (= gesplittete Gebühren) abgerechnet werden.

Die Gebühren für das Schmutzwasser werden weiterhin über den Frischwasserverbrauch (= Wasseruhrablesung) ermittelt. Für die Niederschlagswassergebühren müssen künftig die befestigten und angeschlossenen Flächen der Grundstücke herangezogen werden.

#### 2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein. Die Gesamtkosten der Abwasserableitung und –reinigung werden nur verursachergerechter aufgeteilt und in einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben.

#### 3. Wie wird künftig die Niederschlagswassergebühr berechnet?

Das von jedem Grundstück abfließende Niederschlagswasser lässt sich nicht messen, bzw. wäre der Einbau entsprechender Messsysteme viel zu aufwändig und viel zu teuer. Stattdessen werden als Berechnungsgrundlage die befestigten und an den Kanal angeschlossenen Flächen herangezogen.

Die Stadt Hammelburg hat sich für die Anwendung des Gebietszonenmodells zur Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen entschieden. Dabei wird das gesamte, an den Kanal angeschlossene, Einzugsgebiet in Bereiche (Zonen) mit etwa gleichem Versiegelungsgrad aufgeteilt. Für die unterschiedlichen Bereiche wird ein Gebietsabflussbeiwert bestimmt; dieser entspricht etwa dem prozentualen Anteil der versiegelten Flächen in diesem Gebiet. In den Kernzonen der Stadt, der Stadtteile und in den Gewerbegebieten ist dieser Wert höher als in den reinen Wohngebieten. Die reduzierte Grundstücksfläche als Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Anwesen geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird.

Die jährliche Niederschlagswassergebühr für das Grundstück berechnet sich demnach wie folgt:

- a. Reduzierte Grundstücksfläche = Grundstücksfläche x Gebietsabflussbeiwert
- b. Niederschlagswassergebühr = reduzierte Grundstücksfläche x Gebührensatz

Die Ermittlungen erfolgen nur nach den Katasterplänen und den vorhandenen Luftbildern. Eine Grundstücksbegehung hierzu ist nicht vorgesehen. Diese Methode wird im Übrigen auch von den meisten umliegenden Städten und Gemeinden angewandt und ist vor den zuständigen Verwaltungsgerichten in Bayern anerkannt.

#### 4. Wird die über den Abflussbeiwert berechnete „reduzierte Grundstücksfläche“ angepasst, wenn die tatsächlich angeschlossene Fläche kleiner ist?

**Weicht** die tatsächlich angeschlossene **Grundstücksfläche um mindestens 20% oder 200 m<sup>2</sup>** von der über den Gebietsabflussbeiwert **ermittelten Fläche ab, kann eine Anpassung** nach der tatsächlich bebauten und befestigten **Fläche beantragt werden**. Der Antragsteller muss aber anhand einer maßstabsgerechten und nachprüfbaren Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnen und deren Größe nachweisen. Die Verwaltung prüft den Antrag mit den Verhältnissen ggf. vor Ort nach und ändert die Flächen entsprechend ab.

Beispiele:

Grundstücksfläche:	1.000 m <sup>2</sup>
Gebietsabflussbeiwert	0,35
<b>Gebührenpflichtige Fläche</b>	<b>1000 x 0,35 = 350 m<sup>2</sup></b>
Beispiel 1: Die tatsächlich angeschlossene Fläche sei nur 260 m <sup>2</sup>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für eine Anpassung muss die Fläche kleiner als 280 m<sup>2</sup> sein</li> <li>• Da die Abweichung größer als 20% ist (20% von 350 m<sup>2</sup> = 70m<sup>2</sup>), kann die gebührenpflichtige Fläche mit der tatsächlich angeschlossenen Fläche angesetzt werden.</li> <li>• Der Grundstückseigentümer muss die Änderung wie oben beschrieben beantragen</li> </ul>	
Beispiel 2: Die tatsächlich angeschlossene Fläche sei 300 m <sup>2</sup>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da die Abweichung mit 50 m<sup>2</sup> kleiner als 20% ist (20% von 350m<sup>2</sup> = 70m<sup>2</sup>), wird die gebührenpflichtige Fläche über den Abflussbeiwert mit 350 m<sup>2</sup> angesetzt</li> </ul>	

#### 5. Wie hat die Antragstellung für eine Berichtigung zu erfolgen?

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze (z. B. eines Lageplanes M 1: 1.000) die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Es wird empfohlen, eine Kopie des Lageplanes aus dem Bauantrag des Anwesens zu verwenden.

#### 6. Was zählt zu den „öffentlichen Abwasseranlagen“?

Hierzu zählen alle Teile der Kanalisation (Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle), Regenüberlaufbecken, die Kläranlage, aber auch die städtischen Mulden- und Rigolensysteme. Auch Gräben und Mulden gehören teilweise zum Entwässerungssystem.

#### 7. Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Grundflächen, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc.) bebaut sind, sowie die durch Dachüberstände und sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbauten Flächen.

Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verändert oder verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierte und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen. Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden.

Ebenfalls erfolgt **keine** Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird.

### 8. Wann wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse oder auch **indirekt** in die städt. Kanalisation eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung liegt zum Beispiel vor, wenn Niederschlagswasser über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße abfließt und von dort aus über die Straßenentwässerung in die städt. Kanalisation gelangt. Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute und befestigte Flächen bei denen das Niederschlagswasser auf eine unbefestigte Fläche abläuft und dort versickert.

### 9. Was ist der Gebietsabflussbeiwert?

Der Gebietsabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen **Mittelwert** aus der umliegenden Bebauung dar. Der Abflussbeiwert wurde anhand von Luftbildern und Daten aus den Kanalisationsplänen für repräsentative Flächen ermittelt und gibt deren Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen wieder. Ein Gebietsabflussbeiwert von 0,50 bedeutet z. B., dass 50 % der Grundstückfläche bebaut oder befestigt sind.

Es wurden 5 Abflusszonen festgelegt:

**0,20** (z.B. Sonderflächen, aufgelockerte, weitläufige Wohnbebauung, Gebiete mit geringstem Versiegelungsgrad)

**0,35** (z. B. Wohnbebauung, Einzel- und Doppelhausbebauung, auch Reihenhausbebauung, Gebiete mit geringem Versiegelungsgrad)

**0,50** (z. B. dichtere Wohnbebauung, Mischbebauung, Gebiete mit geringem Versiegelungsgrad)

**0,70** (z. B. verdichtete Mischbebauung, Altstadtgebiet, Gewerbebebauung, Gebiete mit hohem Versiegelungsgrad)

**0,90** (z.B. Kerngebiet, Gewerbegebiet, Gebiet mit höchstem Versiegelungsgrad)

Der für das jeweilige Grundstück maßgebende Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil der Entwässerungssatzung ist.

### 10. Wie errechnet sich die „reduzierte“ Grundstücksfläche?

Die Grundstücksfläche lt. Grundbuch wird mit dem Gebietsabflussbeiwert aus der Gebietsabflussbeiwertkarte multipliziert. Das Ergebnis ist die sog. reduzierte Grundstücksfläche. Dies erfolgt bei jedem Buchgrundstück.

$$\text{Grundstücksfläche (lt. Grundbuch)} \times \text{Gebietsabflussbeiwert (aus Gebietsabflussbeiwertkarte)} = \text{red. Grundstücksfläche}$$

Bsp.  $1.000 \text{ m}^2 \times 0,30 = 300 \text{ m}^2$

Für die Erhebung der Gebühren werden in diesem Beispiel  $300 \text{ m}^2$  angesetzt.

### 11. Wie hoch ist eigentlich in Hammelburg die Niederschlagswasserabgabegebühr?

- Die jährlichen Gesamtkosten der Stadt Hammelburg für die Abwasserbeseitigung betragen derzeit ca. 3,2 Mio. € pro Jahr.
- Für die Straßenentwässerung muss die Stadt Hammelburg einen anteiligen Betrag von ca. 530 TSD € aufbringen.
- Der über Gebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) zu finanzierende Betrag liegt derzeit jährlich bei ca. 990 TSD €.
- Über die Niederschlagswassergebühr ist derzeit ein Betrag von 165 TSD € auf die angeschlossenen Grundstücksflächen umzulegen
- Erst wenn die Summe der angeschlossenen Grundstücksflächen feststeht kann die exakte Höhe der Niederschlagswassergebühr in xxx €/m<sup>2</sup> angegeben werden.

### 12. Wer ist Empfänger des Gebührenbescheides?

Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer Empfänger des Bescheides. Bei mehreren Eigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften etc. bitten wir um Mitteilung wer künftig Adressat des Bescheides ist. Die Adressdaten werden aus der Adressdatei für die Grunderhebung übernommen und mit den Adressdaten aus dem Grundbuch abgeglichen. Trotzdem ist in Einzelfällen noch eine Berichtigung erforderlich.

### 13. Muss nach der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlt werden?

Tendenziell werden Grundstücke mit einer geringeren Versiegelung und einem höheren Wasserverbrauch durch die neue Gebührenregelung entlastet. Grundstücke mit größeren angeschlossenen Flächen und einem geringen Wasserverbrauch müssen mit einer höheren Gebühr rechnen als bisher.

### 14. Müssen die Kommunen auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. – Fast die Hälfte der für die Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Kosten werden der Straßenentwässerung und damit direkt der Stadt Hammelburg und nicht dem Gebührenzahler zugewiesen. Dies ist bereits bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

### 15. Wirken sich Regentonnen und Zisternen reduzierend bei der Flächenerfassung aus?

#### a) Regentonnen und Zisternen mit Überlauf in den Kanal: **Nein**

Begründung: Die Gemeinde muss die Kanalisation immer auf ein Starkregenereignis auslegen muss, d. h. die Kanalisation muss so ausreichend dimensioniert sein, als wären keine Regentonnen und Zisternen vorhanden.

#### b) Zisternen ohne Überlauf in den Kanal : **Ja**

oder mit anschließender Versickerung auf dem Grundstück

D.h. Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, werden nicht berechnet. – Der Antrag für die Berücksichtigung muss aber vom Grundstückseigentümer gestellt werden.

### 16. Brauche ich eine Genehmigung, wenn ich meine Grundstücksentwässerungsanlage ändern möchte?

Hierbei sind zwei Punkte zu beachten:

- Bei Einhaltung der Vorgaben aus der „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ benötigen Sie keine weitere wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten (Versickern) von Niederschlagswasser in den Untergrund

- die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage muss die Stadt Hammelburg gem. den folgenden Bestimmungen genehmigen.

Wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. auch das Abtrennen von Dachflächen von der Kanalisation und stattdessen Versickerung auf dem eigenen Grundstück) müssen gem. §10 Abs.1 der Entwässerungssatzung der Stadt Hammelburg durch das städt. Bauamt genehmigt werden. Die Entwässerungssatzung der Stadt Hammelburg, zuletzt geändert am 23.11.1994 finden Sie im Internet unter [www.hammelburg.de/rathaus/satzunen](http://www.hammelburg.de/rathaus/satzunen).

Dem Antrag an das Bauamt müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Lageplan (in der Regel im Maßstab 1:500) mit Darstellung der Leitungen und Gräben, Versickerungsflächen, etc.)
- Kurzbeschreibung/Erläuterung des Vorhabens mit Aussage zur Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Schnitte durch das Gelände, soweit zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, z.B. Gefälleverhältnisse zum Nachbarn.

Bei Versickerungen ist zu beachten, dass diese grundsätzlich nur über die belebte Bodenschicht (Humus oder Humus-Sandgemisch, Stärke mind. 30 cm) erfolgen darf; eine Direkteinleitung in den Untergrund über Sickerschächte o.ä. ist nicht zulässig.

Bei Versickerungen können folgende Anhaltswerte herangezogen werden:

- Bei der Muldenversickerung muss die Versickerungsfläche mindestens 10 – 15% der an die Mulde angeschlossenen abflusswirksamen Fläche betragen.
- Die Mulde sollte mindestens ca. 20-30 cm tief sein
- Der Abstand der Mulde zu unterkellerten Gebäuden sollte ca. 4-6 Meter betragen (mind. das 1,5-fache der Baugrubentiefe), bei nicht unterkellerten Gebäuden sollten es mind. 2,5 Meter sein
- Ebenfalls sollte der Grenzabstand zum Nachbargrundstück mindesten 3 Meter betragen
- Die Genehmigung kann nur unter der Bedingung, bzw. unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass Nachbargebäude und -grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Die Durchführung eines Versickerungsversuches durch die Einschaltung eines Geologen wird dringend empfohlen.

### **17. Kann ich die Flächen auf meinem Grundstück selbst überprüfen?**

Im Internet bestehen verschiedene Hilfs-, Orientierungs- und ggf. schnelle Messmöglichkeiten.

Besonders wird hier die Luftbild-Ansicht des Bayern-Viewers empfohlen:

<http://geoportal.bayern.de/bayernatlas?base=910.de>

oder - Google-Maps

- <http://www.maps.google.de> - Google Earth (eigenes Programm)

Achtung: Diese kostenlos angebotenen Luftbilder sind meist nicht aktuell und zweifelsfrei anwendbar.

Für einen Änderungsantrag ist allerdings die maßstäbliche Darstellung mit Eintragung entsprechender Maße erforderlich.

**18. Wie werden spätere Veränderungen bei den tatsächlichen Flächen berücksichtigt?**

Änderungen im Bestand sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen und werden in die Datenbank eingearbeitet. Sie werden bei der folgenden Gebührenabrechnung berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form. Zu beachten ist auch hierbei die vorgenannte 20%-Regelung bzw. Mindest-Abweichungsfläche!

**19. Wo erhalte ich die Abwassersatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hammelburg?**

Die Abwassersatzung der Stadt Hammelburg, zuletzt geändert am 23.11.1994 finden Sie im Internet unter [www.hammelburg.de/rathaus/satzungen](http://www.hammelburg.de/rathaus/satzungen). Die aktuell noch geltende Beitrags- und Gebührensatzung finden Sie ebenfalls im Internet unter [www.hammelburg.de/rathaus/satzungen](http://www.hammelburg.de/rathaus/satzungen).

Beide Satzungen werden vor der Umstellung auf das gesplittete Abwassergebührensysteem im Herbst 2013 neu erlassen und unter den angegebenen Adressen hinterlegt.

**20. Wer erteilt weitere Auskünfte?**

Weitere Auskünfte erhalten Sie an folgenden Stellen:

- Stadt Hammelburg - Herr Michael Hammer : 09732 – 902-362
- Abwasserzweckverband Thulba Saale – Herr Burkhard Oschmann : 09732 - 91240